

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alesco Muster- Modell- und Prototypenbau GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die zwischen Ihnen und uns geltenden Bedingungen für unsere Dienstleistungen oder Produktionen für Unternehmer:innen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden Ihnen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widersprechen Sie dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch Sie anerkannt. Auf die Rechtsfolgen des Schweigens werden Sie im Falle der Änderung der Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.
- (3) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass wir nochmals auf unsere AGB hinweisen müssten. Verwendet der Unternehmer entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird deren Geltung hiermit widersprochen; sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich zugestimmt haben.
- (4) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und mindestens in Textform zwischen uns vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind die durch uns angebotenen Produktionen, Dienstleistungen und Verkäufe von „Werken“, z.B. aus dem Bereich des individuellen Muster-, Modell- und Prototypenbaus nach kund:innenspezifischen Vorgaben.
- (2) Die wesentlichen vereinbarten Merkmale entnehmen Sie bitte Ihrem individuellen Angebot.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen (persönlich, per Telefon oder E-Mail), teilen Sie uns ausdrücklich Ihre Wünsche, Bestellmenge, die technischen Details und kund:innenspezifische Anforderungen für die gewünschte Produktion oder Dienstleistung einschließlich etwaiger für Sie notwendigen Industriestandards, Normen o. ä. mit. Wir unterbreiten Ihnen sodann ein individuelles Angebot per E-Mail oder Post.
- (2) Erst wenn Sie mit diesem Angebot nach sorgfältiger Prüfung einverstanden sind und uns einen ausdrücklichen Auftrag erteilen, ist zwischen uns ein Vertrag zustande gekommen.
- (3) Erst nach dieser ausdrücklichen Annahme unseres Angebots durch Sie beginnen wir mit den vereinbarten Dienstleistungen bzw. der Produktion zum verabredeten Zeitpunkt.

§ 4 Mitwirkungspflicht und Vorbereitung durch Kund:innen

- (1) Sie verpflichten sich, uns die für die Erstellung des Angebots und dessen Ausführung notwendigen Unterlagen bzw. Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, frühzeitig technische Anforderungen und Spezifikationen insbesondere auch für Sie notwendige Industriestandards, Normen oder ähnliches für die angefragten Produktionen oder Dienstleistungen ausdrücklich mitzuteilen, damit dies bereits im Angebot berücksichtigt werden kann.
- (2) Sie verpflichten sich, etwaige notwendige Lizenzen auf Ihren eigenen Namen zu erwerben.

§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Wir und Sie verpflichten uns, über alle wechselseitig im Rahmen unserer Tätigkeit für Sie auf der Grundlage dieses Vertrages bekannt gewordenen Informationen über die andere Seite auch nach Ablauf der Vertragsdauer Stillschweigen zu bewahren. Beide Seiten vereinbaren Vertraulichkeit und Stillschweigen, insbesondere über technische Details und Ausführungstechniken.

§ 6 Kündigung – kein Widerrufsrecht

- (1) Beide Parteien können den Vertrag bei erheblichen Pflichtverletzungen des anderen Teils vorzeitig beenden. Dies gilt insbesondere, wenn wir die weitere Erfüllung ablehnen, Sie Ihren Mitwirkungspflichten nachhaltig nicht nachkommen oder sie fällige Abschlagszahlungen nicht leisten. Die Beendigung des Vertrages setzt eine vorherige Mahnung bzw. Abmahnung und Fristsetzung voraus, es sei denn, die weitere Vertragserfüllung ist unmöglich oder von der anderen Partei abgelehnt worden. In Ihrem Auftrag bereits durch uns bestellte Materialien und/oder Normalien müssen Sie abnehmen.
- (2) Sie können den Vertrag darüber hinaus im Falle eines zu erstellenden Werkes ohne wichtigen Grund auch vor dessen Fertigstellung kündigen und beenden. Hiervon bleibt unser Vergütungsanspruch jedoch unberührt, abzüglich ersparter Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung des bisherigen Arbeitsergebnisses oder der für Sie vorgesehenen Kapazitäten.
- (3) Klarstellend weisen wir daraufhin, dass Ihnen weder ein gesetzliches noch vertragliches Widerrufsrecht zusteht, da wir einerseits nur Verträge mit Unternehmern schließen und andererseits es sich um individuelle Sonderanfertigungen nach Ihren individuellen Spezifikationen handelt.

§ 7 Leistungszeit

- (1) Die vereinbarten Produktionen und Dienstleistungen werden von uns während der üblichen Produktionszeiten erbracht.
- (2) Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns in Textform bestätigt sind oder durch uns gesetzt wurden und wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (technische Zeichnungen u. Ä.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- (3) Treten Ereignisse höherer Gewalt auf, die es uns trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen, termingerecht zu leisten, können wir den Fertigstellungstermin um die Verzögerungszeit durch die Ereignisse höherer Gewalt verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Ereignisse höherer Gewalt sind zum Beispiel Umweltkatastrophen, wie extreme Wetterereignisse (Fluten, Orkane, etc.), Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien, Aussperrungen, politische Unruhen oder andere unvorhergesehene drastische Umstände.

§ 8 Versendungskauf oder Abholung ab Werk

- (1) Grundsätzlich produzieren wir ab Werk.
- (2) Sollten Sie ausdrücklich eine Lieferung wünschen, gelten die Grundsätze des Versendungskaufs. Transportrisiken liegen auf Ihrer Seite. Wir empfehlen Ihnen, eine Transportversicherung abzuschließen.

§ 9 Zahlung

- (1) Bei Produktionen erfolgt die Vergütung entsprechend der Stückzahl und nach unserem Angebot. Etwaige danach angeforderten Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Produktion.
- (3) Liegen besondere Gründe vor (z. B. Insolvenzbekanntmachung, verzögerte Zahlungen in der Vergangenheit, hohe Produktionsmenge) sind wir berechtigt, Vorkasse zu fordern.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produktionsstücken vor.
- (2) Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produktionsstücke von Ihnen dergestalt mit einer anderen Sache verbunden, dass beide wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes (Rechnungspreis) unseres Miteigentumsanteils.
- (3) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle Forderungen, die wir Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit den Produktionsstücken (z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen) erwerben. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch uns unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist.
- (4) Ist das Eigentum noch nicht übergegangen, haben Sie uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn die Produktionsstücke unter Eigentumsvorbehalt gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Sie sind verpflichtet, uns sämtliche notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für eine Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO erforderlich sind. Ist der/die Dritte nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haften Sie für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Sie sind zur Weiterveräußerung der Produktionsstücke unter Eigentumsvorbehalt im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gegenüber dem/der Zweitkäufer:in der Produktionsstücke unter Eigentumsvorbehalt treten Sie bereits jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Preises einschließlich Umsatzsteuer an uns ab. Wir nehmen sie bereits jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Produktionsstücke ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Sie bleiben zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon jedoch unberührt. Wir ziehen die Forderung jedoch nicht ein, solange Sie nicht im Zahlungsverzug sind und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- (6) Wir verpflichten uns, auf Ihr Verlangen die Ihnen nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

§ 11 Abnahme

Sofern ein durch uns erstelltes Werk Gegenstand des Vertrages ist, gilt folgendes:

- (1) Nach Mitteilung der Fertigstellung des Werks sind Sie innerhalb von sieben Werktagen zu ihrer Abnahme verpflichtet. Beanstandungen sind binnen dieser Frist uns gegenüber in Textform zu erklären und detailliert auszuführen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn Sie nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Fertigstellung des Werks unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert haben. Für Eigenschaften, die auf den vertraglichen Spezifikationen, sowie einem freigegebenen Konzept beruhen, sind Beanstandungen ausgeschlossen.
- (2) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

(3) Wir sind jederzeit berechtigt, Ihnen Teile des Gesamtwerks zur vorgezogenen Teilabnahme vorzulegen. Sie müssen die Abnahme erteilen, wenn der Teil in dieser Form einer Beurteilung zugänglich ist und den vertraglichen Spezifikationen entspricht. Einmal abgenommene Teile können von Ihnen später nicht mehr abgelehnt oder eine Änderung verlangt werden, soweit nicht Umstände vorliegen, die Sie zum Zeitpunkt der Teilabnahme noch nicht kennen konnten.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

(1) Haftung bei Mängeln beim Werkvertrag

- Sofern ein durch uns erstelltes Werk Gegenstand des Vertrages ist, gilt grundsätzlich die gesetzliche Gewährleistung. Ist das Werk mangelhaft im Sinne des § 633 BGB, sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen und im Falle des Scheiterns der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern oder bei Selbstvornahme Ersatz der notwendigen Aufwendungen zu verlangen.
- Verlangen Sie Nacherfüllung, erfolgt diese nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Neuerstellung mängelfreier Werke.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bzgl. eines durch uns erstellten Werks beträgt ein Jahr ab Abnahme oder wenn nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist, ab Vollendung.
- Als Beschaffenheitsangaben gelten nicht: Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in allgemeinen öffentlichen Äußerungen.

(2) Haftung bei Mängeln beim Kaufvertrag

- Für Unternehmer*innen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 1 Jahr ab Gefahrübergang; die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach BGB bleiben unberührt. Für Kaufleute gilt die Rügepflicht nach § 377 HGB, wonach der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen hat und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen hat. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- Ist die gelieferte Ware mangelhaft, leisten wir Abhilfe zunächst nach unserer Wahl im Wege der Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) oder durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung).
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und für Mängel, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(3) Haftung bei Schäden

- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner:in regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertreter:innen oder Erfüllungsgehilf:innen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

(4) Die vorstehenden Einschränkungen und Fristverkürzungen gelten nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie Arglist
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart,
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

(5) Die Haftung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

(6) Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Bestimmungen des Staates, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt. Für Verträge, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Dietzenbach.
- (3) Sofern Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, oder Ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz, soweit Sie Kaufmann bzw. Kauffrau oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Alesco Muster- Modell- und Prototypenbau GmbH

Version: 2021